

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2004/7/6 4Ob85/04k, 7Ob287/06s, 6Ob197/18s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2004

## Norm

AktG §195

AktG §196

GesAusG §5 Abs4

SpaltG §1 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Verliert ein Anfechtungskläger nach Einbringung einer Anfechtungsklage infolge eines Spaltungsvorgangs gemäß § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG die Mitgliedschaftsrechte an der spaltenden Aktiengesellschaft, und sind die angefochtenen Beschlüsse dieser Gesellschaft (hier: Beschlüsse auf Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat) darüber hinaus nicht geeignet, die Rechtsstellung des Klägers zu verschlechtern, führt dies zum Verlust seiner Klagelegitimation.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 85/04k

Entscheidungstext OGH 06.07.2004 4 Ob 85/04k

Veröff: SZ 2004/102

- 7 Ob 287/06s

Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 287/06s

nur: Verliert ein Anfechtungskläger nach Einbringung einer Anfechtungsklage infolge eines Spaltungsvorgangs gemäß § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG die Mitgliedschaftsrechte an der spaltenden Aktiengesellschaft, und sind die angefochtenen Beschlüsse dieser Gesellschaft darüber hinaus nicht geeignet, die Rechtsstellung des Klägers zu verschlechtern, führt dies zum Verlust seiner Klagelegitimation. (T1)

Beisatz: Die Frage, ob die Rechtsstellung der Klägerin ungeachtet des Verlustes ihrer Aktionärsenschaft auf Grund der Spaltung durch die Hauptversammlungsbeschlüsse beeinträchtigt und daher ein Interesse an der Aufhebung dieser Beschlüsse zu bejahen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. (T2)

- 6 Ob 197/18s

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 6 Ob 197/18s

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Nach Verlust der Aktionärsstellung aufgrund von Strukturmaßnahmen (Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung) einschließlich des Gesellschafterausschlusses nach dem GesAusG kann der ausgeschiedene Aktionär seine Beschlussanfechtungsklage nur dann erfolgreich fortsetzen, wenn der angefochtene Beschluss geeignet ist, die Rechtsstellung des Klägers zu verschlechtern. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119155

## Im RIS seit

05.08.2004

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)